

Drucksache

Änderung der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart			
verantwortlich: Amt für ÖPNV		Drucksache 2020/166	
		23.10.2020	
Beratung:	Ö	02.11.2020	Umwelt- und Verkehrsaus- schuss
Beschlussfassung:	Ö	16.11.2020	Kreistag

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Kreistag:

Den Änderungen der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart zum 01.01.2021 gemäß der in Anlage 1 beigefügten Synopse wird zugestimmt.

1. Zusammenfassung

Aufgrund der Vollintegration des Landkreises Göppingen in den VVS zum 01.01.2021 ist die Allgemeine Vorschrift (AV) des Verbands Region Stuttgart (VRS) im Einvernehmen mit dem Land Baden-Württemberg und den Verbundlandkreisen erneut anzupassen. Es ist erforderlich, den Geltungsbereich der Allgemeinen Vorschrift (Verkehrsgebiet) um den Landkreis Göppingen zu erweitern (vgl. § 1 Satz 5 und § 3 Abs. 1 Nr.1 der Allgemeinen Vorschrift). Damit werden die Busverkehre im Landkreis Göppingen denen in den bisherigen Verbundlandkreisen gleichgestellt.

Zum 01.01.2021 ändert das Land Baden-Württemberg im Zuge der Finanzierungsreform das ÖPNV-Gesetz. Die Änderung umfasst die Erhöhung der Ausgleichsleistungen für die Rabattierung des Ausbildungsverkehrs nach § 15 ÖPNVG (früher § 45 PBefG) und deren Verteilung auf die Aufgabenträger nach einem neuen Schlüssel. Hierbei spielen die Fahrgastzahlen, die in der Regel über Automatische Fahrgastzählsysteme (AFZS) erfasst werden sollen, eine wichtige Rolle. Aus diesem Grund soll der Einsatz von AFZS verbindlich in die Allgemeine Vorschrift aufgenommen werden.

„On-demand-Verkehre“ spielen bei der Daseinsvorsorge eine immer größere Rolle. Aus diesem Grund wurde diese Art von Verkehrsangeboten unter Ziffer 2.4.10 d) „bedarfsgesteuerte Angebote“ neu aufgenommen.

Die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart soll die vorgesehenen Änderungen der Allgemeinen Vorschrift am 09.12.2020 zum 01.01.2021 beschließen.

2. Sachverhalt

Am 03.12.2009 ist die europäische Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Kraft getreten. Um Verkehrsunternehmen beihilfe-rechtlich zulässig und außerhalb von wettbewerblichen Verfahren Ausgleichsleistungen für die Anwendung von Höchsttarifen (hier des VVS-Gemeinschaftstarifs) zu gewähren, hat der Verband Region Stuttgart (VRS) im Einvernehmen mit den Verbundlandkreisen eine Allgemeine Vorschrift (AV) über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS) erlassen. Der Kreistag des Rems-Murr-Kreises hat in seiner Sitzung am 17. November 2014 sein Einvernehmen dazu erteilt (Drucksache UVA 2014-93).

Die Allgemeine Vorschrift wurde zuletzt zum 01.04.2019 anlässlich der Tarifzonenreform des VVS geändert (Kreistagssitzung am 06.05.2019, Drucksache UVA 2019/005).

Aufgrund der Vollintegration des Landkreises Göppingen in den VVS zum 01.01.2021 ist die Allgemeine Vorschrift des Verbands Region Stuttgart im Einvernehmen mit dem Land Baden-Württemberg und den Verbundlandkreisen erneut anzupassen. Im Folgenden werden die wesentlichen Anpassungen erläutert:

a) Anpassung der Allgemeinen Vorschrift aufgrund der Vollintegration des Landkreises Göppingen in den VVS

Bisher findet die aktuell gültige Allgemeine Vorschrift nur Anwendung auf Busverkehre in den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis. Durch die Vollintegration des Landkreises Göppingen ist es erforderlich, auch den Geltungsbereich der Allgemeinen Vorschrift (Verkehrsgebiet) um den Landkreis Göppingen zu erweitern (vgl. § 1 Satz 5 und § 3 Abs. 1 Nr.1 der Allgemeinen Vorschrift).

Damit werden die Busverkehre im Landkreis Göppingen denen in den bisherigen Verbundlandkreisen gleichgestellt. Die im Landkreis Göppingen tätigen Busunternehmen erhalten dann ebenfalls nach der Allgemeinen Vorschrift die Fahrgeldeinnahmen und die Ausgleichsleistungen für Durchtarifizierungsverluste zugeschieden.

b) Weitere Anpassungen der Allgemeinen Vorschrift

Verpflichtender Einsatz Automatischer Fahrgastzählsysteme (AFZS)

Zum 01.01.2021 ändert das Land Baden-Württemberg im Zuge der Finanzierungsreform das ÖPNV-Gesetz. Die Änderung umfasst die Erhöhung der Ausgleichsleistungen für die Rabattierung des Ausbildungsverkehrs nach § 15 ÖPNVG (früher § 45 PBefG) und deren Verteilung auf

die Aufgabenträger nach einem neuen Schlüssel. Hierbei spielen die Fahrgastzahlen, die in der Regel über Automatische Fahrgastzählsysteme (AFZS) erfasst werden sollen, eine wichtige Rolle. Aus diesem Grund soll der Einsatz von AFZS verbindlich in die Allgemeine Vorschrift aufgenommen werden. Für die Beschaffung und den Betrieb der AFZS hat der Verband Region Stuttgart ein Förderprogramm aufgelegt. Daraus erhalten die Verkehrsunternehmen pro Jahr und Bus einen Betrag in Höhe von 2.345 Euro.

Im Jahr 2021 sollen alle Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet mit AFZS ausgestattet sein. Für den Fall, dass aus technischen Gründen nicht alle AFZS rechtzeitig zur Verfügung stehen, sind weiterhin Erhebungen des VVS oder von beauftragten Dritten möglich.

On-demand-Verkehre

On-demand-Verkehre spielen bei der Daseinsvorsorge eine immer größere Rolle. Aus diesem Grund wurde diese Art von Verkehrsangeboten unter Ziffer 2.4.10 d) „bedarfsgesteuerte Angebote“ neu aufgenommen.

c) Weiteres Vorgehen

Die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart soll die vorgesehenen Änderungen der Allgemeinen Vorschrift am 09.12.2020 nach Vorberatung am 14.10.2020 im Verkehrsausschuss zum 01.01.2021 beschließen. Das Land sowie die Verbundlandkreise müssen gemäß dem ÖPNV-Pakt von 2014 ihr Einvernehmen hierzu erteilen, wobei das Einvernehmen durch die Verbundlandkreise nur einstimmig verweigert werden kann.

Anlage 1 Synopse Anpassung der Allgemeinen Vorschrift